

**Anfrage der Ratsfrau Opelt:
Zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen und Migranten für Düsseldorf
- Parteipolitik durch die Verwaltung?**

Frage 1:

Wieso sieht sich die Verwaltung berechtigt, gegenüber dem Bund eine Veränderung im Zuständigkeitsgefüge zur Entscheidung über die Aufnahme und damit auch Einreise von Migranten zu fordern,

- a. obwohl die Kosten einer Aufnahme zu großen Teilen das Land oder der Bund treffen würden
- b. selbst der von der Ampel herbeigeführte Ratsbeschluss vom Juli 2019 lediglich mit einer „schnellen und pragmatischen Lösung“, nicht aber mit Veränderungen im deutschen Zuständigkeitsgefüge befasst war,
- c. der Beschluss lediglich mit „aus Seenot geretteten Geflüchteten“, nicht aber wie der aktuelle Vorstoß der Stadt mit Migranten unabhängig vom Schutzanspruch und mit Aufenthalt in Libyen, Griechenland und an anderer Stelle befasst war?

Antwort:

Im Folgenden werden für die Beantwortung die bisherigen Aktivitäten der Stadtverwaltung Düsseldorf in Bezug auf zusätzliche Aufnahmen von Flüchtlingen in Düsseldorf und die bereits existierenden Aufnahmemöglichkeiten für den Personenkreis herangezogen.

Zusätzliche Aufnahmen von Flüchtlingen in Düsseldorf – die Aktivitäten der Stadtverwaltung:

Im Juli 2018 hat sich die Landeshauptstadt Düsseldorf bereits als "sicherer Hafen" erklärt und mit Unterschreiben des Palermo-Appells im Sommer 2019 ein weiteres Zeichen für die Dringlichkeit von Aktivitäten im Rahmen der Seenotrettung gesetzt. Darüber hinaus sagt der Palermo-Appell, dass in der EU eine „Koalition der Willigen“ eine zukunftsfähige Migrationspolitik entwickeln solle.

Mit dem Beitritt zur Potsdamer Erklärung hat Düsseldorf noch einmal die an die Bundesregierung und den Bundesinnenminister gerichtete Forderung zur Einrichtung eines an den rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Verteilungsschlüssels für die aus Seenot geretteten Schutzsuchenden bekräftigt im Sinne einer direkten Aufnahme von aus Seenot Geretteten von Bord in die aufnahmewilligen Kommunen und Gemeinden. Die Verteilung soll neben dem Königsteiner Schlüssel durch einen zu vereinbarenden zusätzlichen Schlüssel geregelt werden.

In einem Schreiben vom 13.01.2020 hat Oberbürgermeister Thomas Geisel seinem Amtskollegen in Potsdam vorgeschlagen als Bündnis an die Bundesregierung zu appellieren, die Aufnahme Geflüchteter, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, aus den griechischen Flüchtlingslagern zu ermöglichen; verbunden mit

dem Angebot, die Betroffenen in den Städten des Bündnisses "Sichere Häfen" aufzunehmen.

Zusätzliche Aufnahmen von Flüchtlingen in Düsseldorf – die bereits existierenden Aufnahmemöglichkeiten:

Resettlement:

Seit dem 1. August 2015 besteht eine eigene Rechtsgrundlage für Flüchtlinge, die im Rahmen eines Resettlement-Verfahrens aufgenommen werden. Dies regelt das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Mit dem Gesetz wurde ein neuer Aufenthaltstitel für Resettlement-Flüchtlinge eingeführt. Diese erhalten seither eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz IV des Aufenthaltsgesetzes. Der neu geschaffene Aufenthaltstitel stellt Flüchtlinge, die über Resettlement aufgenommen wurden, den über ein Asylverfahren anerkannten Flüchtlingen rechtlich weitgehend gleich. Ausgehend von § 23 Absatz IV stehen den aufgenommenen Personen folgende Rechte zu:

Aufenthalt:

Flüchtlinge, die über Resettlement einreisen, erhalten zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis (d.h. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis) beantragt werden. Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind das Beherrschen der deutschen Sprache (C1), die weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung (mind. 75-80%), das Vorliegen von gesellschaftlichen Grundkenntnissen und Wohnraum. Außerdem dürfen keine Gründe für die Rücknahme des Aufenthaltstitels vorliegen (vgl. § 23 Absatz IV und § 26 Absatz III Satz 2 AufenthG). Sollten die Voraussetzungen nach drei Jahren nicht erfüllt sein, kann zunächst eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Darüber hinaus kann eine Niederlassungserlaubnis auch nach fünf Jahren unter etwas erleichterten Bedingungen beantragt werden. Als Voraussetzungen gelten der fünfjährige Besitz der Aufenthaltserlaubnis § 23 Absatz IV, hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (A2), die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (unterschiedliche Definition je nach Bundesland und Kommune), gesellschaftliche Grundkenntnisse und eigener Wohnraum.

Sozialleistungen:

Die Personen erhalten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), (d.h. Arbeitslosengeld II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (d.h. Sozialhilfe).

Arbeit:

Flüchtlinge, die über Resettlement einreisen, dürfen ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis erwerbstätig sein (vgl. § 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 5 AufenthG).

Wohnsitz: Flüchtlinge, die über Resettlement einreisen, werden grundsätzlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach einem festgelegten Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Sie erhalten eine Wohnsitzauflage. Sie haben ihre Wohnung und ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, der ihnen zugewiesen wurde (§ 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG). Der Umzug in einen anderen Landkreis oder in ein anderes Bundesland ist an Auflagen (z.B. Arbeitsplatzsuche oder Studium) gebunden.

Familie:

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz IV AufenthG berechtigt dazu, die eigene Kernfamilie nach Deutschland nachziehen zu lassen. Unter der Kernfamilie versteht der Gesetzgeber Ehegatten und minderjährige Kinder und bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Eltern. Wird der Antrag auf Familiennachzug innerhalb der ersten drei Monate gestellt, wird auf die Bedingung, den Unterhalt der nachkommenden Familienmitglieder eigenständig zu sichern, verzichtet (vgl. § 29 Absatz 2 Satz 2 AufenthG). Nachziehende Ehegatten müssen keine einfachen Deutschkenntnisse nachweisen (§ 30 Absatz I Satz 3 Nr. 1 des AufenthG).

Integration: Die einreisenden Personen haben das Recht auf die Teilnahme an einem Integrationskurs vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (vgl. § 44 Absatz 1 AufenthG). Dieser umfasst 600 bis 900 Stunden und schließt im besten Fall mit einem B1-Zertifikat ab.

Reiseausweis:

Einreisende Personen erhalten einen Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5 und 6 der Aufenthaltsverordnung. Bei Reisen ins Ausland müssen sie die jeweiligen Visa-Bestimmungen beachten, ihren Reiseausweis für Ausländer und ihre nationale Aufenthaltserlaubnis mit sich führen. Sie erhalten keinen blauen Flüchtlingspass wie Flüchtlinge, die nach ihrem Asylverfahren gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind.

Die letzte Aufnahme in Deutschland im Rahmen eines Resettlements als Evakuierung aus Libyen erfolgte am 28.10.2019.

Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge aus der Türkei:

Das Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge aus der Türkei, welches mit der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 11. Januar 2017 begonnen hatte, lief zum 31. Dezember 2019 aus. Das BMI hat entschieden, das deutsche Engagement fortzusetzen und eine Aufnahme von bis zu 500 Personen pro Monat bis zum 31. Dezember 2020 zu ermöglichen. Insgesamt sind für das Programm bis zu 3.000 Plätze vorgesehen. Die Anordnung wurde mit den obersten Landesbehörden abgestimmt.

Die ausgewählten Personen werden in der Regel in Gruppen einreisen und für zwei Wochen nach ihrer Ankunft über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland untergebracht. Nach der Verteilung auf das gesamte Bundesgebiet gemäß des Königsteiner Schlüssels, beantragen die eingereisten Personen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG. Laut Aufnahmeanordnung des BMI soll diese von den Ausländerbehörden auf drei Jahre befristet werden. Den Schutzsuchenden liegt eine sofortige Arbeitserlaubnis vor, sie können SGB II- oder SGB XII-Leistungen beziehen und haben das Anrecht einen Integrationskurs zu besuchen. Sie unterliegen allerdings einer Wohnsitzauflage und haben kein Recht auf einen erleichterten Familiennachzug wie bspw. Resettlementflüchtlinge (§ 23 Abs. 4 AufenthG).

Im Januar 2020 gab es in Deutschland bereits drei Mal Aufnahmen von syrischen Flüchtlingen aus der Türkei.

Landesaufnahmeprogramme:

Basierend auf einem Bundestagsbeschluss vom Juni 2013 hatten alle Bundesländer außer Bayern eigene Landesaufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge eingerichtet. Viele dieser Aufnahmeprogramme sind bereits abgeschlossen. Aktuell laufende Aufnahmeprogramme existieren in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen. Über die Landesaufnahmeprogramme können

nur Syrerinnen und Syrer einreisen, die Verwandte ersten und zweiten Grades in Deutschland haben. Die Verwandten müssen zudem für den Lebensunterhalt der einreisenden Personen aufkommen. Interessierte sollten sich direkt an die für sie zuständigen Ausländerbehörden wenden.

Private Sponsorship Pilotprogramm:

Im Mai 2019 startete das Private Sponsorship Pilotprogramm „Neustart im Team – NesT“ erstmalig in Deutschland. Im Rahmen dieses Pilotprogramms sollen 500 Geflüchtete bis 2021 nach Deutschland einreisen. Die Auswahl der Flüchtlinge erfolgt, wie auch beim rein staatlichen Resettlement, nach den Schutzkriterien von UNHCR. Die Letztentscheidung über die Aufnahme wird vom Aufnahmestaat getroffen. In Deutschland ist dafür das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Somit erhalten die NesT-Flüchtlinge in Deutschland auch den Resettlement-Aufenthaltstitel (§ 23 Abs. 4 AufenthG).

Das Besondere an diesem Programm ist, dass – im Gegensatz zum rein staatlichen Resettlement – bei NesT Staat und Zivilgesellschaft Hand in Hand arbeiten, um besonders schutzbedürftige Menschen aufzunehmen. Die über NesT einreisenden Flüchtlinge werden in Deutschland von einer Mentorengruppe begleitet und unterstützt. Anders als bei rein staatlichen Bundesprogrammen richtet sich hier der Wohnort der Schutzbedürftigen nach dem der Mentorinnen und Mentoren. Damit soll ermöglicht werden, dass die Unterstützungsleistungen der Mentorengruppe erfüllt sowie ein sofortiger Kontakt zur Gesellschaft hergestellt werden.

Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS)

Im Rahmen von NesT wurde zudem eine Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS) eingerichtet. Diese dient als Anlaufstelle für Interessierte und Mentorengruppen, schult die Mentorinnen und Mentoren, unterstützt und berät bei der Antragsstellung und stellt Informationen bereit.

Relocation:

Aufgrund der stark angestiegenen Zuwanderung von Schutzsuchenden innerhalb der Europäischen Union, wurden 2015 zwei Relocation-Programme beschlossen. Im Mai 2015 wurde von der Europäischen Union zunächst ein Relocation-Programm für 40.000 Personen aus Italien und Griechenland verabschiedet. Dem folgte ein weiteres Umsiedlungsprogramm für 120.000 Schutzsuchende im September 2015. Im Rahmen der Umverteilung von Asylsuchenden in der EU (Relocation) hatte sich Deutschland in der Vergangenheit verpflichtet, über 27.000 Personen aus Griechenland und Italien aufzunehmen, um diese Länder zu entlasten. Die Umverteilungen wurden mittlerweile beendet. Sie basierten auf Vorschlägen von staatlichen Stellen in Italien und in Griechenland mit Unterstützung durch Mitarbeitende der EASO. Das BAMF erteilt in einem weiteren Schritt Aufnahmezusagen. Es handelt sich um Personen, die bereits einen Asylantrag in diesen Ländern gestellt haben und bei denen eine hohe Schutzquote von mindestens 75% zu erwarten ist. Schutzsuchende, die bereits in einem anderen europäischen Land einen Asylantrag gestellt haben, werden nicht von den nationalen Stellen für das Relocation-Programm vorgeschlagen.

Die über Relocation in Deutschland eingereisten Personen müssen das Asylverfahren vollständig durchlaufen. Sie werden zuerst im Warteraum Erding bei München registriert und anschließend auf die Bundesländer gemäß des Königsteiner Schlüssels verteilt. In der Regel werden die „Relocationer“ zunächst in einem Ankunftszentrum aufgenommen. Nach der Registrierung folgen wie bei allen

Asylsuchenden, die Asylantragstellung und später die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Personen, die über Relocation einreisen, sind Asylsuchenden bzw. Asylbewerberinnen und -bewerber rechtlich gleichgestellt. Ihnen stehen folgende Leistungen zu:

Aufenthalt:

Einreisende Personen erhalten zunächst bei der Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung eine BÜMA. Nach der Stellung des Asylantrags bei einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG für die Dauer des Asylverfahrens.

Sozialleistungen: Die Personen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Arbeit:

Drei Monate nach Erhalt der Aufenthaltsgestattung dürfen die Personen arbeiten, sofern ihnen eine Arbeitserlaubnis des Jobcenters sowie eine Zustimmung der Agentur für Arbeit vorliegen.

Wohnsitz: Einreisende Personen sind in ihrer Wohnortwahl durch eine Wohnsitzauflage beschränkt.

Familie:

Ein Familiennachzug ist erst nach dem Asylverfahren möglich, sofern die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention (§ 25 Abs.2 AufenthG) anerkannt wurde.

Integration:

Die Teilnahme an einem Integrationskurs vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge während des laufenden Asylverfahrens ist aktuell nur für Personen mit Aufenthaltsgestattung aus den Ländern Irak, Iran, Syrien und Eritrea möglich. Der Integrationskurs umfasst 600 bis 900 Stunden und schließt im besten Fall mit einem B1-Zertifikat ab.

Frage 2:

Von welchen Gesamtkosten für den städtischen Haushalt und für die Haushalte von Land und Bund geht die Verwaltung bei der Aufnahme von 300 Migrantinnen und Migranten über die Zuweisung hinaus insgesamt für die nächsten 5 Jahre aus?

Antwort:

Die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme von Geflüchteten sind abhängig von zahlreichen Faktoren (Aufenthaltsstatus, Unterbringungsform, Familienstand, Dauer des Aufenthalts in einer Unterkunft, etc.) und lassen sich nicht seriös für die Zukunft berechnen.

Frage 3:

Wie sieht sich das Migrationsamt für sachgerechte Entscheidungen etwa zur Fortsetzung oder Beendigung einer Duldung der Betroffenen sowie zu deren Betreuung in der Lage, wenn jetzt schon große Kapazitätsprobleme im Amt beisehen?

Antwort:

Das Amt für Migration und Integration ist jederzeit in der Lage, sachgerechte Entscheidungen etwa zur Fortsetzung oder Beendigung einer Duldung zu treffen. Die Betreuung von Geflüchteten wird über städtische Zuwendungen durch die Wohlfahrtsverbände übernommen.